

10

Beglaubigte Abschrift.

I ZR 48 / 50

Veründet am
15. Dezember 1950

gez. [REDACTED]
Just. Sekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes !

In Sachen

der Holsteinischen Konservenfabrik Wilhelm B [REDACTED] in
E [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revi-
sionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Gutsbesitzer Hermann L [REDACTED] in K [REDACTED],
Gut Lu [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbe-
klagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karls-
ruhe auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1950
unter Mitwirkung des Bundesrichters Prof. Dr. Lindenmaier
als Vorsitzenden und der Bundesrichter Dr. Heidenhain,
Wilde, Dr. Haidinger und Dr. Fischer

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteini-
schen Oberlandesgerichts vom 1. Juli 1949 wird aufgeho-
ben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Parteien haben im März 1948 einen "Gemüseanbau- und Lieferungsvertrag" auf dem Formblatt Reichseinheitsvertrag C geschlossen (Hülle Bl.40). Der Kläger verpflichtete sich in diesem Vertrage, 2 ha Land mit Erbsen zu bebauen und den Ernteertrag daraus an die Beklagte, eine Konservenfabrik, abzuliefern. Diese verpflichtete sich, die Ernte zu den behördlich festgesetzten Reichsmarkpreisen abzunehmen. Im Vertrage ist auf die Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft betreffend Anbau- und Lieferungsverträge Bezug genommen. Die Anlage 11 der Anordnung 3/44 enthält die "Allgemeinen Bestimmungen für den Abschluss von Anbau- und Lieferungsverträgen". In dieser Anlage 11 ist u.a. bestimmt, dass der Erzeuger verpflichtet ist,

"das Saat- und Pflanzgut für die Vertragsfläche auf Verlangen des Verarbeiters ausschliesslich von diesem zu beziehen gegen Verrechnung bei der Schlussabrechnung aus dem Vertrag; es in diesem Falle ausschliesslich für die Vertragsfläche zu benutzen und keinerlei anderes Saat- oder Pflanzgut, auch nicht zum Nachpflanzen, für die Vertragsfläche zu verwenden".

Nach Abschluss des Vertrages bezog der Kläger von der Beklagten, ohne eine diesbezügliche Aufforderung von ihr erhalten zu haben, 800 kg Saaterbsen zum Frühjahrsfestpreis von RM 1.928.-. Im Juli 1948 lieferte der Kläger die Erbsenernte an die Beklagte. In der Berechnung des Kaufpreises für die Erbsenernte setzte die Beklagte das Entgelt für die Saatgutlieferung mit DM 1.928.- ab.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass hinsichtlich

10

- 3 -

der Saatgutlieferung ein selbständiger Kaufvertrag geschlossen sei, da er die Saaterbsen nicht "auf Verlangen" der Beklagten, sondern unaufgefordert von ihr bezogen habe. Da die Sachleistung aus diesem Kaufvertrag vor dem Währungsstichtag stattgefunden habe, sei die Kaufpreisforderung der Beklagten im Verhältnis 10 : 1 umgestellt. Das gelte auch dann, wenn man die Saatgutlieferung nur als Nebenverpflichtung eines Gesamtvertrages ansehe. Der Kläger verlangt von der Beklagten die Differenz von DM 1.928.- minus DM 192.80 = DM 1.735.20. Er macht ferner eine ihm von dem Hofbesitzer R. abgetretene Forderung von DM 270.- geltend, die auf einem gleichliegenden Sachverhalt beruht. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 2.005.- nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1948 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, dass die von ihr gegebene Abrechnung zu Recht bestehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinanz hat der Kläger noch vorgetragen, dass ihm mindestens in Höhe der Klageforderung ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zustehe. Denn die Beklagte habe anstelle eines Teiles der bestellten Saaterbsen "Überreich" eine minderwertige Sorte geliefert, durch deren geringeren Ernteertrag er einen Ausfall von DM 2.145.- erlitten habe.

Die Beklagte hat hinsichtlich des hilfsweise geltend gemachten Schadensanspruches Klageänderung gerügt und Zurückweisung dieses Vorbringens des Klägers wegen Verspätung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte antragsgemäss verurteilt. Mit der Revision verfolgt sie ihren Klageab-



weisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat das Vertragsverhältnis der Parteien dahin ausgelegt, dass Hauptzweck des Vertrages der Erwerb der Erbsenernte gewesen sei, wohingegen die Saatgutlieferung nur eine Nebenverpflichtung darstelle. Rechtlich liege im wesentlichen ein Kaufvertrag über eine künftige Sachgesamtheit vor. Das Vertragsverhältnis sei auch kein bloßer Vorvertrag, sondern enthalte bereits alle wesentlichen Bestandteile eines Kaufvertrages. Die Saatgutlieferung habe nach dem Willen der Parteien von vornherein einen Tilgungscharakter hinsichtlich eines wertmässig entsprechenden Teiles der Erntekaufpreisforderung des Klägers gehabt. Es handle sich nicht nur um eine Stundung des Saatgutentgeltes, sondern um die Vorausleistung eines Teiles des Erntekaufpreises in der Form einer vereinbarten Vorleistung an Erfüllung statt. Gleichwohl sei am Währungsstichtag die Erntekaufpreisforderung des Klägers und seines Zedenten noch nicht in entsprechender Höhe getilgt gewesen, weil die Entstehung der beiderseitigen Hauptrechte aus dem Kaufvertrag einer aufschiebenden Rechtsbedingung, nämlich der zukünftigen Entstehung des Kaufgegenstandes, unterlegen habe. Die Kaufpreisforderung des Klägers habe erst nach Erzeugung der Sache, d.h. der Ernte, entstehen können. Darin liege der Unterschied des vorliegenden Vertrages im Vergleich zum gewöhnlichen Lieferungsverkauf. Wenn aber die zu tilgende Forderung erst nach dem Währungsstichtag in Deutscher Mark zur Entstehung gelangt sei, könne die Reichsmarkvorleistung der Beklagten nicht ohne weiteres auf die DMark-Forderung des Klägers angerech-

net werden, weil es an der für eine Verrechnung erforderlichen gemeinschaftlichen Wertgrundlage fehle. Eine solche sei erst nach dem Währungsstichtag entstanden, nachdem die Forderung der Beklagten aus der Saatgutlieferung von RM 1.928.- gemäss § 16 UmstG. auf DM 192.80 umgestellt worden sei.

Der Revision ist zuzugeben, dass diese Ausführungen der Sachlage nicht gerecht werden. Das Berufungsgericht legt zwar den Vertrag dahin aus, dass die Erntekaufpreisforderung "sogleich" in Höhe des Wertes der Saatgutlieferung getilgt sein sollte, ist aber der Auffassung, dass die tilgende Wirkung aus dem Grunde nicht habe eintreten können, weil die Erntepreisforderung erst mit dem Anfall der Ernte im Juli 1948, also nach dem Währungsstichtag, entstanden sei. Dem kann nicht beigespflichtet werden, da auch eine aufschiebend bedingte Forderung bereits mit Vertragsabschluss entsteht. Eine solche Forderung kann daher auch, vorausgesetzt, dass dies dem übereinstimmenden Willen der Parteien entsprechen sollte, durch Zahlung oder Leistung an Erfüllung Statt getilgt werden, noch bevor die Forderung durch Eintritt der Bedingung voll wirksam geworden ist. Entscheidend kann daher nur sein, ob eine solche tilgende Wirkung - ohne Rücksicht auf den Eintritt der Bedingung - von den Parteien wirklich gewollt war. Ob das Berufungsgericht diese Frage hat verneinen wollen, geht aus dem Urteil nicht mit Deutlichkeit hervor. Es braucht jedoch hierauf nicht weiter eingegangen zu werden, da eine Auslegung der Verrechnungsabrede der Parteien dahin, dass die beiderseitigen Reichsmarkforderungen, soweit sie sich decken, als mit rückwirkender Kraft getilgt anzusehen sind, dem Vertragsverhältnis in der Tat nicht

mit Sicherheit entnommen werden kann.

Die Verträge der Parteien sind nach einem reichseinheitlich vorgeschriebenen Vordruck abgeschlossen worden. Die Anlage 11 der Anordnung Nr. 3/44, in der sich die Verrechnungsklausel befindet, hatte ebenfalls für das ganze frühere Reichsgebiet Geltung. Da es sich somit um typische Vertragsbedingungen handelt, die für eine Vielheit von bereits bestehenden oder künftigen Rechtsverhältnissen maßgebend sind, ist das Revisionsgericht in der Nachprüfung der Auslegung der streitigen Verträge nicht beschränkt. Diese Nachprüfung führt zu folgendem Ergebnis:

Da der Kläger und sein Zedent die Frischerbsen, deren Bezahlung sie mit der Klage in Höhe des streitigen Betrages verlangen, erst nach dem Währungsstichtag geliefert haben, können sie gemäss § 18 Abs.1 Ziff.2 UmstG. das Lieferungsentgelt in voller Höhe in DMark beanspruchen. Darüber besteht zwischen den Parteien kein Streit. Streitig ist nur, ob die Beklagte ihre Gegenforderung aus der Lieferung des Saatgutes ebenfalls in voller D-Markhöhe geltend machen kann oder nur im abgewerteten Betrage von 10 : 1. Betrachtet man die Vereinbarung über die Lieferung des Saatgutes gesondert von den sonstigen Abreden, so war die Beklagte am Währungsstichtag lediglich Gläubigerin einer Geldsummenforderung, die nach der allgemeinen Regel des § 16 UmstG. im Verhältnis 10 : 1 umgestellt ist. Geht man aber davon aus, dass sich zwei selbständige Geldforderungen gegenüberstehen, so erscheint es zweifelhaft, ob die Auffassung, die Parteien hätten die Tilgung dieser beiderseitigen Forderungen mit rückwirkender Kraft vereinbart, aus dem Vertrage mit ausreichender Sicherheit hergeleitet werden kann. Im Vertrage selbst ist nur gesagt, dass die Verrechnung bei der Schlussabrechnung stattfinden soll. Für die ge-

gesetzliche (einseitige) Aufrechnung ist die Rückwirkung (§ 389 BGB.) aus der Erwägung heraus bestimmt worden, dass der Inhaber der Aufrechnungsforderung von vornherein sein Verhalten so eingerichtet habe, als sei seine Schuld schon getilgt. Diese Erwägungen werden aber auf die vorliegende Vertragslage nicht ohne weiteres übertragen werden können. Denn da es sich bei der Erntelieferung um einen Kauf über eine künftige Sachgesamtheit handelt, stand nicht von vornherein mit Sicherheit fest, ob eine Verrechnung überhaupt stattfinden könne. Die Möglichkeit des Eintrittes einer Missernte oder einer Minderernte ergibt sich aus der Natur der Sache und ist ausserdem in den Verträgen ausdrücklich erwähnt. Danach war der Fall, dass die Saatgutpreisforderung nicht verrechnet werden konnte, sondern in bar gezahlt werden musste, nicht ohne weiteres auszuschliessen. Angesichts der Bestimmung, dass die Verrechnung der Saatgutlieferung erst bei der Schlussabrechnung stattfinden sollte, kann auch der Auffassung, die Saatgutlieferung sei eine Vorausleistung an Erfüllungs Statt auf den Erntekaufpreis, nicht zugestimmt werden.

Dem Berufungsgericht ist aber insoweit beizutreten, als es das Vertragsverhältnis als ein einheitliches betrachtet, dessen eigentlicher Zweck, nämlich der Anbau und die Lieferung der Ernte, durch die Hingabe des Saatgutes ermöglicht und gefördert werden sollte. Die Lieferung des Saatgutes stellt sich somit als eine Nebenverpflichtung des im übrigen einheitlichen Anbau- und Lieferungsvertrages dar. Für die Auslegung des Vertrages ist es auch nicht entscheidend, ob die Beklagte ihrem Vertragspartner die Beschaffung des Saatgutes hätte überlassen können, denn tatsächlich hat sie das Saatgut selbst geliefert, also

von der ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mit dieser Lieferung sind aber die besonderen Vertragsbeziehungen entstanden, die in der Anordnung Nr. 11 für den Fall der Lieferung des Saatgutes durch den Verarbeiter vorgesehen sind. Die Beklagte hatte auch ein erhebliches Eigeninteresse an der Lieferung des Saatgutes. Denn sie gab ihr die Möglichkeit, durch Lieferung eines bestimmten Saatgutes von vornherein Einfluss auf die Qualität der zu erwartenden Ernte zu nehmen, insbesondere hinsichtlich einer bestimmten und gleichmässigen Beschaffenheit der Frischerbsen.

Aus dieser Verkoppelung der beiderseitigen Sachleistungspflichten ergibt sich aber, dass die Verrechnungsabrede der Parteien nicht etwa einem Kontokorrentabkommen gleichzusetzen ist, in welchem sich Forderungen aus verschiedenen selbständigen Rechtsgeschäften gegenüberstehen. Wenn auch das Vertragsverhältnis rechtlich weder als Tausch noch als Werkvertrag anzusehen ist, so ist doch nicht zu verkennen, dass ihm Bestandteile beider Vertragstypen innewohnen. Der Landwirt durfte das ihm gelieferte Saatgut nicht anders als zum Anbau der der Konservenfabrik gleichzeitig verkauften Frischerbsen verwenden und gerade mit Hilfe dieses Saatgutes sollte die eigentliche Kaufsache, die Ernte, hervorgebracht werden. Es sollte mithin im Rahmen des Anbau- und Lieferungsvertrages ein zweckgebundener Austausch von zwei Sachwerten stattfinden, wobei in der endgültigen Abrechnung die Sachleistungen mit ihren vertraglich vorgesehenen Geldgrössen eingesetzt wurden. Mit dieser Betrachtung des Vertragsverhältnisses steht es nicht im Widerspruch, dass nach der rechnungsmässigen Abwicklung äusserlich zwei gegenseitige Geldforderungen

vorzuliegen scheinen. Denn insoweit handelt es sich nur um die buchtechnische Erfassung des Austausches der Sachwerte, die naturgemäss immer nur durch Einsetzung von bezifferten Währungsbeträgen möglich ist. Bei solcher Sachlage müssen aber die beiderseitigen Sachleistungen-ähnlich wie im Falle der Stofflieferung bei einem Werkvertrag oder wie bei Kompensationsverträgen-in ihrem ursprünglichen Geldwertverhältnis miteinander verrechnet werden (Harmening-Duden, Währungsgesetze Anm. 38 zu § 13 UmstG. mit Nachw., Schnurr NJW. 1948 S.617). Daraus folgt, dass der Reichsmarkwert der Saatgutlieferung von dem Reichsmarkwert des Erntepreises abzuziehen und nur der Saldo nach den Bestimmungen des Umstellungsgesetzes zu behandeln ist. Die von der Be-/ klagten vorgenommene Abrechnung erweist sich danach als zutreffend und die Nachforderung des Klägers als ungerechtfertigt.

Unterliegt hiernach das angefochtene Urteil der Aufhebung, so ist doch eine Entscheidung in der Sache selbst noch nicht möglich. Der Kläger hat dem Klagebegehren in der Berufungsinstanz eine Hilfsbegründung gegeben, zu der das Berufungsgericht von seinem Standpunkte aus nicht Stellung zu nehmen brauchte. Zwar bedeutet der nachgeschobene Klagegrund eine Klageänderung, die von der Beklagten auch rechtzeitig gerügt worden ist, die Frage, ob die Klageänderung als sachdienlich zuzulassen ist (§ 264 ZPO.), kann jedoch nur vom Tatsachenrichter geprüft und entschieden werden.

Da in der Sache selbst nicht entschieden werden konnte, musste auch das Erkenntnis über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht übertragen werden.

gez. Lindenmaier gez. Heidenhain gez. Wilde
gez. Dr. Haidinger gez. Dr. Fischer.



Beglaubigt:

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs.